

Urteil vom 29. August 2017

STK 2016 47

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsident Dr. Reto Heizmann,
Kantonsrichter lic. iur. Walter Züger, Bettina Krienbühl,
Reto Fedrizzi und Dr. Stephan Zurfluh,
Gerichtsschreiberin lic. iur. Gabriela Thurnherr.

In Sachen

A. _____,
Privatkläger und Berufungsführer,
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____,

gegen

- 1. C.** _____,
Beschuldigter und Berufungsgegner,
vertreten durch Rechtsanwalt F. _____,
- 2. Staatsanwaltschaft Innerschwyz**, Postfach 562, Schmiedgasse 21,
6431 Schwyz,
Anklagebehörde und Berufungsgegnerin,
vertreten durch Staatsanwalt G. _____,

betreffend

fahrlässige einfache Körperverletzung
(Berufung gegen das Urteil der Einzelrichterin am Bezirksgericht Schwyz vom
21. April 2016, SEO 2015 26);-

hat die Strafkammer,

nachdem sich ergeben:

A. Die Staatsanwaltschaft Innerschwyz (nachfolgend Anklagebehörde) sprach E._____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Strafbefehl vom 7. April 2015 (U-act. 12.1.01) schuldig der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie mit einer Busse von Fr. 500.00. Dem Beschuldigten wird folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Am 21.09.2013, ca. 10:40 Uhr, fuhr E._____ mit dem Motorrad SZ xx auf der H._____strasse von D._____ in Richtung M._____. Er beabsichtigte, links in die Hofeinfahrt N._____ abzubiegen. Dabei missachtete er den Vortritt des auf der H._____strasse von M._____ herkommenden Motorrads SZ yy, gelenkt durch A._____. Aufgrund dieser Vortrittsmissachtung war A._____ gezwungen, sein Motorrad massiv abzubremsen, dabei verlor er die Herrschaft über das Motorrad und stürzte. Beim Sturz zog sich A._____ grossflächige Schürfungen an der linken Schulter und am linken Unterarm, sowie kleine Schürfungen am linken Knie, am rechten Ellbogen und am Beckenkamm zu.

Bei der gebotenen Vorsicht hätte der Beschuldigte die Geschwindigkeit des entgegenkommenden Motorrads richtig einschätzen müssen und erkennen können, dass er sein Abbiegemanöver nicht abschliessen konnte, ohne den Vortritt des entgegenkommenden Motorrads zu missachten. Somit hätte er mit seinem Abbiegemanöver zuwarten müssen, bis das entgegenkommende Motorrad ihn passiert hatte. Dadurch hätte er den Unfall verhindern können.

Dagegen erhob der Beschuldigte am 14. April 2015 rechtzeitig Einsprache (U-act. 12.1.03). Die Staatsanwaltschaft Innerschwyz befragte daraufhin den Beschuldigten und A._____ (nachfolgend Privatkläger; U-act. 10.0.01) sowie die Zeugen I._____, O._____, P._____ und Q._____ (U-act. 10.0.02-05).

B. Die Anklagebehörde hielt am Strafbefehl fest und überwies diesen am 15. Dezember 2015 dem Bezirksgericht Schwyz zur Beurteilung (Vi-act. 1).

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. April 2016 beantragte der Privatkläger, der Beschuldigte sei gemäss Strafbefehl bzw. Anklage zu verurteilen, die Zivilansprüche seien auf den Zivilweg zu verweisen und der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger die Anwaltskosten für das Gerichtsverfahren zu ersetzen (Beilage zu Vi-act. 16). Der Beschuldigte beantragte, er sei von den Vorwürfen gemäss Strafbefehl freizusprechen und allfällige Zivilforderungen seien abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates bzw. des Privatklägers (Beilage zu Vi-act. 16). Gleichentags erkannte die Einzelrichterin am Bezirksgericht Schwyz Folgendes (Vi-act. 10):

1. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB.
2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:
 - a) den Untersuchungs- und Anklagekosten von Fr. 2'355.00;
 - b) den Gerichtskosten von Fr. 2'000.00 (inkl. Kosten, Gebühren und Auslagen für Redaktion, Ausfertigung und Versand des begründeten Entscheids)gehen zu Lasten des Staates (Art. 423 StPO).
3. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.
4. Der Beschuldigte wird für seine Aufwendungen im vorliegenden Strafverfahren aus der Gerichtskasse mit Fr. 8'474.75 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).
5. (Rechtsmittel).
6. (Zustellung).

C. Der Privatkläger meldete am 28. April 2016 rechtzeitig Berufung an (Vi-act. 17) und beantragte mit Berufungserklärung vom 28. Dezember 2016 Folgendes (KG-act. 5):

1. In Gutheissung der Berufung sei der Beschuldigte der einfachen fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen (Abänderung Dispositiv Ziff. 1).

2. Die Untersuchungs-, Verfahrens- und Gerichtskosten seien dem Beschuldigten aufzuerlegen (Abänderung Dispositiv Ziff. 2).
3. Dem Beschuldigten sei keine Prozessentschädigung zuzusprechen (Abänderung Dispositiv Ziff. 4).
4. Dem Berufungskläger sei eine Anwaltskostenentschädigung für das Berufungsverfahren (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 29. August 2017 hielt der Privatkläger an seinen Anträgen fest. Der Beschuldigte beantragte die Abweisung der Berufung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Privatklägers bzw. des Staates (BVP, KG-act. 18).

Auf die Vorbringen der Parteien wird – soweit für die Berufung notwendig – in den Erwägungen Bezug genommen;-

in Erwägung:

1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich der fahrlässigen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB zu Lasten des Privatklägers schuldig gemacht zu haben. Unbestritten ist, dass der Beschuldigte mit seinem Motorrad zur fraglichen Zeit auf der H._____strasse von D._____ in Richtung M._____ fuhr und beabsichtigte, links in die Hofeinfahrt N._____ abzubiegen. Gleichzeitig fuhr der Privatkläger mit seinem Motorrad auf der H._____strasse von M._____ in Richtung D._____. Er vollzog kurz vor der Hofeinfahrt N._____ eine Vollbremsung, verlor die Beherrschung über sein Motorrad und stürzte. Das Motorrad schlitterte (ohne den Privatkläger) weiter und kollidierte mit dem Motorrad des Beschuldigten. Der Privatkläger zog sich beim Sturz grossflächige Abschürfungen an der linken Schulter und am Unterarm, kleine Schürfungen am linken Knie, am Ellenbogen rechts sowie am Beckenkamm und ein Hämatom am linken Sprunggelenk.

lenk zu (U-act. 8.1.09). Dass es sich hierbei um Körperverletzungen im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB handelt, ist erstellt und ebenfalls unbestritten. Sodann stammen die Verletzungen des Privatklägers nicht von einer physischen Einwirkung des Beschuldigten auf den Körper des Privatklägers, sondern von dessen Sturz. Zu prüfen ist, ob der Beschuldigte die Verletzungen des Privatklägers fahrlässig verursachte, d.h. ob der Privatkläger zufolge einer Sorgfaltspflichtverletzung durch den Beschuldigten stürzte.

a) Dem Beschuldigten wird in der Anklage als Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen, das Vortrittsrecht des Privatklägers missachtet zu haben und zu früh abgebogen zu sein. Wer nach links abbiegen will, hat sich gegen die Strassenmitte zu halten (Art. 36 Abs. 1 SVG). Vor dem Abbiegen nach links ist den entgegenkommenden Fahrzeugen der Vortritt zu lassen (Art. 36 Abs. 3 SVG). Diese Vortrittsregel wird durch Art. 14 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) konkretisiert, wonach der Vortrittsbelastete den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern darf und mit Blick darauf seine Geschwindigkeit frühzeitig zu mässigen und wenn nötig vor Beginn der Verzweigung zu halten hat. Den Vortrittsberechtigten behindert grundsätzlich, wer ihn zu einem Verhalten veranlasst, zu dem er nicht verpflichtet ist und das er nicht will, ihm also die Möglichkeit nimmt, sich im Rahmen seiner Vortrittsberechtigung frei im Verkehr zu bewegen, namentlich wenn der Berechtigte gezwungen wird, seine Fahrtrichtung oder seine Geschwindigkeit brüsk zu ändern (Urteil BGer vom 24. Februar 2015, 6B_1185/2014, E. 2.2 und vom 9. Dezember 2016, 6B_917/2016, E. 2.5.2). Ob der Beschuldigte das Vortrittsrecht des Privatklägers in diesem Sinne missachtete und ihn damit an dessen Weiterfahrt behinderte, hängt beim Linksabbiegen naturgemäss davon ab, wie gross die Distanz und wie hoch die Geschwindigkeit der Beteiligten bei Beginn des Abbiegemanövers waren.

b) Der Beschuldigte sagte aus, dass er mit einer Geschwindigkeit von 20-25 km/h gefahren (U-act. 8.1.03, Frage 3) und mit ca. 15-20 km/h abgebogen

sei (U-act. 10.0.01, Frage 21). Der Rechtsvertreter des Privatklägers macht geltend, der Beschuldigte habe die Abbiegegeschwindigkeit widersprüchlich mit einmal 15-20 km/h und das andere Mal mit 20-25 km/h angegeben (Beilage 1 zu KG-act. 18, S. 6). Dabei übersieht er, dass der Beschuldigte in der polizeilichen Befragung nach der Fahrgeschwindigkeit und bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nach der Abbiegegeschwindigkeit gefragt wurde. Dass die Abbiegegeschwindigkeit ca. 5-10 km/h geringer war als die Fahrgeschwindigkeit, ist ohne Weiteres nachvollziehbar, muss doch das Tempo beim Abbiegen eines Fahrzeuges notwendigerweise reduziert werden. Die Angaben des Beschuldigten erscheinen plausibel, sodass im Folgenden von einer Abbiegegeschwindigkeit von 15-20 km/h auszugehen ist.

c) Der Beschuldigte und der Privatkläger sollen sich erstmals gesehen haben, als sich der Privatkläger beim R._____ (H._____strasse zz in M._____; Aussage Beschuldiger: U-act. 8.1.03, Frage 4; Aussage Privatkläger: U-act. 8.1.04, Frage 12; U-act. 10.0.01, Frage 12) bzw. vor dem R._____ (Aussage Beschuldiger: U-act. 10.0.01, Frage 17; Vi-act. 16, Frage 17) befunden habe. Gemäss Google Maps-Auszug vom 20. April 2016 beträgt die Distanz zwischen R._____ und Hofeinfahrt N._____ 170 Meter (Vi-act. 14). Der Privatkläger macht diesbezüglich geltend, in Anwendung des Massstabes, welcher auf dem Auszug eingezeichnet sei, betrage die Distanz lediglich 50 Meter (Beilage 1 zu KG-act. 18, S. 5). Dabei verkennt er jedoch, dass der Massstab für 20 m die mit „L“ markierten Teilstrecken der gemessenen Totaldistanz bezeichnet. Diese Teilstrecken sind zwar auf dem Ausdruck vom 20. April 2016 nicht ersichtlich, ergeben sich jedoch, wenn das online-Bild vergrössert wird. Die Handhabung von Google Maps, insbesondere das Messen von Strecken, kann als jedermann bekannt vorausgesetzt werden, sodass dieser Umstand berücksichtigt werden kann. Der Massstab kann mithin nicht eins zu eins in das ausgedruckte Bild übertragen werden. Die Distanz beträgt mithin 170 Meter.

d) Die Fahrgeschwindigkeit des Privatklägers im massgeblichen Zeitpunkt ist ebenfalls umstritten. Der Privatkläger sagte aus, er sei um die 100 km/h (U-act. 8.1.04, Frage 11, 31) bzw. höchstens 100 km/h (U-act. 10.0.01, Frage 30, 38; Vi-act. 16, Frage 34, 36) bzw. sicher nicht mehr als 100 km/h (KG-act. 18, S. 15) gefahren. Der Beschuldigte wusste anlässlich der polizeilichen Befragung nicht, wie schnell der Privatkläger gefahren sei. Dieser habe die Strecke R. _____-N. _____ sicher sehr schnell zurückgelegt. Ihm sei am Fahrverhalten der anderen Motorradfahrer nichts aufgefallen (U-act. 8.1.03, Frage 5 f.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sagte der Beschuldigte aus, die Motorradfahrer seien mit mindestens 120 km/h gefahren, sonst wäre der Unfall nicht passiert. Aufgrund der Geschehnisse und der Strecke, welche das Motorrad geschlittert sei, müsse die Geschwindigkeit mindestens 120 km/h gewesen sein (U-act. 10.0.01, Fragen 7, 60). Erstinstanzlich gab der Beschuldigte an, die Geschwindigkeit des Motorrads habe er nicht einschätzen können, aber wenn er mit 80 km/h gefahren wäre, hätte es ihm das Motorrad nicht so zusammengelegt und es hätte keinen Unfall gegeben. Ihm müsse niemand sagen, dass der Privatkläger nur mit 100 km/h gefahren sei. Der sei mindestens mit 120 km/h gefahren, sonst hätte es sein Motorrad nicht sechs Meter ins Land geworfen. Wenn der Privatkläger innert zwei bis drei Sekunden schon bei ihm sei und es ihm das Motorrad zusammenlege und auf ihn werfe, dann sei er wirklich mit Geschwindigkeit gefahren (Vi-act. 16, S. 4 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte wiederum, dass er im Zeitpunkt, als er den Privatkläger gesehen habe, gedacht habe, dass dieser normal, d.h. mit 80 km/h, gefahren sei. Er biege oft in diese Einfahrt ein und wenn jemand normal fahre, könne er in dieser Zeit zwei Mal abbiegen. Dann wäre ihm nichts passiert und der Privatkläger wäre nicht so schnell bei ihm gewesen. Sein Kollege, welcher als Zeuge ausgesagt habe, habe gesagt, dass die Töffs so schnell bei ihm vorbeigefahren seien, dass er sie nicht gesehen habe (KG-act. 18, S. 5 f.). Der Beschuldigte konnte somit die Geschwindigkeit des Privatklägers nicht genau einschätzen. Er schloss lediglich im Nachhinein aus den Umständen, dass der Privatkläger zu schnell

gefahren sein musste. Die exakte Geschwindigkeit des Privatklägers kann mithin nicht zweifellos nachgewiesen werden, insbesondere nicht, ob der Privatkläger mit mehr als 100 km/h fuhr. Zugunsten des Beschuldigten („in dubio pro reo“, Art. 10 Abs. 3 StPO) ist daher davon auszugehen, dass er im Zeitpunkt, als er den Privatkläger erstmals sah, dachte, dieser fahre 80 km/h und dass der Privatkläger zugab, zu schnell, maximal 100 km/h, gefahren zu sein.

e) Schliesslich ist der Standort des Beschuldigten im massgeblichen Zeitpunkt umstritten.

aa) Der Privatkläger gab im Untersuchungsverfahren an, der Beschuldigte habe sich beim Gebäude vor der Hofeinfahrt N._____ (H._____strasse vv) befunden (U-act. 8.1.04, Frag 12; U-act. 10.0.01, Frage 13). Vor Kantonsgericht sagte er aus, er habe den Beschuldigten wahrgenommen, als dieser auf der Höhe des T._____ (H._____strasse vv) gewesen sei, etwa auf der Höhe zwischen Restaurant S._____ und T._____ (KG-act. 18, S. 14). Der Privatkläger hätte bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h (= 33,33 m/s) für die Strecke R._____-Hofeinfahrt N._____ von 170 Metern (Vi-act. 14) 5,1 Sekunden benötigt. In dieser Zeit hätte der Beschuldigte bei einer Geschwindigkeit von 20 km/h (= 5,56 m/s) die Distanz von 28,31 Meter und bei einer Geschwindigkeit von 25 km/h (= 6,94 m/s) eine solche von 35,39 Meter zurückgelegt. Dabei wäre jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Kollision das Abbiegemanöver bereits begonnen hatte. Der Beschuldigte musste daher im massgeblichen Zeitpunkt weniger als 35 Meter von der Hofeinfahrt N._____ entfernt gewesen sein. Die Distanz H._____strasse vv bis Hofeinfahrt N._____ muss jedoch, soweit anhand des Google Maps-Auszuges vom 20. April 2016 beurteilbar, wesentlich grösser sein. Die Angaben des Privatklägers erscheinen damit als nicht glaubhaft.

bb) Der Beschuldigte will im fraglichen Zeitpunkt bereits am Abbiegen in die Hofeinfahrt N._____ gewesen sein (U-act. 10.0.01, Frage 20). Bei einer Abbiegegeschwindigkeit von 15-20 km/h (15 km/h = 4.17 m/s; 20 km/h = 5,56 m/s) hätte er für die Überfahrt der Fahrbahn (3,7 Meter, U-act. 8.1.01, S. 4) auch bei grosszügiger Bemessung der Abbiegestrecke nicht mehr als eine Sekunde, maximal zwei Sekunden benötigt. Der Privatkläger hätte bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h (= 33,33 m/s) für die Strecke R._____ - Hofeinfahrt N._____ von 170 Meter (Vi-act. 14) 5,1 Sekunden und bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h (= 22,22 m/s) 7,65 Sekunden benötigt. Der Beschuldigte wäre mithin längstens abgebogen gewesen, als der Privatkläger die Hofeinfahrt erreichte, sodass es nicht zur Kollision gekommen wäre. Die Angaben des Beschuldigten erweisen sich somit ebenfalls als unglaubhaft.

cc) Der Standort des Beschuldigten im Zeitpunkt, als dieser den Privatkläger erstmals beim R._____ sah, kann somit ebenso wenig nachgewiesen werden wie der Umstand, ob der Beschuldigte das Abbiegemanöver in diesem Zeitpunkt bereits begonnen hatte. Ohne diese Angaben ist aber nicht hinreichend feststellbar, ob der Beschuldigte den Privatkläger an dessen Weiterfahrt hinderte, d.h. dessen Vortrittsrecht verletzte. Zeugen, welche die genannten Tatsachen bestätigen könnten, sind nicht vorhanden. Eine Sorgfaltpflichtverletzung und damit eine fahrlässige Verursachung der Verletzungen des Privatklägers kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden.

f) Darüber hinaus ist in rechtlicher Hinsicht auf den im Strassenverkehr geltenden Vertrauensgrundsatz (Art. 26 SVG) hinzuweisen. Auf die diesbezüglichen rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz (E. I.4.2.2) kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO, § 45 Abs. 5 JG). Die Vorinstanz erwog, aufgrund des Vertrauensgrundsatzes habe der Beschuldigte davon ausgehen dürfen, dass keine Motorfahrzeuge mit einer weit höheren Geschwindigkeit als die gesetzlich erlaubte herannahen würden. Mit einem Motorrad, das mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h fahre, habe er nicht rechnen müssen. Dem-

nach habe sich der Beschuldigte nicht verkehrsregelwidrig verhalten und ihm könne keine Fahrlässigkeit in Bezug auf die eingetretene Körperverletzung vorgeworfen werden (angefochtenes Urteil, E. I.4.2.3).

Der Vertrauensgrundsatz käme dann zur Anwendung, wenn der Abstand zwischen den beiden Motorrädern im Zeitpunkt, als der Beschuldigte sein Abbiegemanöver begann, mindestens so gross war, dass er das Abbiegemanöver bei einer Geschwindigkeit des Privatklägers von maximal 80 km/h hätte abschliessen können, ohne dass es zu einer Behinderung des Privatklägers, sicherlich aber nicht zu einer Kollision gekommen wäre. Wie bereits festgehalten (s.o., E. 1.e), ging der Beschuldigte im Zeitpunkt, als er den Privatkläger erstmals sah, davon aus, dass dieser mit 80 km/h fuhr und „normal“ fahre. Er rechnete nicht damit, dass der Privatkläger mit übersetzter Geschwindigkeit fuhr und nahm auch keine dahingehenden Anzeichen wahr. Aufgrund des Vertrauensgrundsatzes hätte er sich daher darauf verlassen dürfen, dass der Privatkläger die am Unfallort geltende Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h einhalten würde und er sein Abbiegemanöver würde abschliessen können, ohne den Privatkläger an dessen Weiterfahrt zu behindern. Folglich hätte der Beschuldigte keine Vortrittsverletzung begangen.

2. Zusammenfassend ist die Berufung abzuweisen und der vorinstanzliche Freispruch zu bestätigen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Privatkläger aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so kann die Privatklägerschaft ausserdem verpflichtet werden, ihr die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Art. 432 Abs. 2 StPO). Wird das ausschliesslich von der Privatklägerschaft erhobene Rechtsmittel abgewiesen, hat sie daher die durch die adäquate Wahrnehmung der Verfahrensrechte entstandenen Verteidigungskosten der beschuldigten Person zu tragen (BGE 139 IV 45 = Pra 102 (2013) Nr. 60, E. 1.2; Urteil BGer vom 6. Januar 2016, 6B_764/2015, E. 2.1). Demnach hat der Privatkläger den

Beschuldigten für das Berufungsverfahren zu entschädigen, wobei auf die angemessen erscheinende Kostennote des Verteidigers abgestellt werden kann (§ 6 Abs. 1 GebTRA).

3. Dispositivziffer 2 nachfolgend repräsentiert einen unangefochtenen, mithin ungeprüften rechtskräftigen Punkt des erstinstanzlichen Urteils (Art. 398 Abs. 2 und Art. 399 Abs. 3 f. StPO). Dieser wie auch die Höhe der erstinstanzlichen Verfahrenskosten können mit dem angegebenen Rechtsmittel daher nicht weitergezogen werden;-

erkannt:

In Abweisung der Berufung wird das Urteil der Einzelrichterin am Bezirksgericht Schwyz vom 21. April 2016 (SEO 2015 26) wie folgt bestätigt:

1. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB.
2. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).
3. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestehend aus
 - a) den Untersuchungs- und Anklagekosten von Fr. 2'355.00;
 - b) den Gerichtskosten von Fr. 2'000.00;gehen zu Lasten des Bezirks.
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus der Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.00, werden vollumfänglich dem Privatkläger auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO) und mit dessen Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 2'500.00 verrechnet. Die Kantonsgerichtskasse hat dem Privatkläger Fr. 500.00 zurückzuerstatten.
5. Der Beschuldigte wird für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 8'474.75 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Bezirksgerichtskasse entschädigt.
6. Der Privatkläger wird verpflichtet, den Beschuldigten für das Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 3'506.85 (inkl. Auslagen und 8 % MWST) zu entschädigen.

7. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes *Beschwerde in Strafsachen* beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

8. Zufertigung an Rechtsanwalt B._____ (2/R), Rechtsanwalt F._____ (2/R), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R), die Staatsanwaltschaft Innerschwyz (1/A) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten), an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und mit Formular an die KOST.

Namens der Strafkammer
Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

Versand

29. September 2017 kau